

Satzung der Gemeinde Schorfheide über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vom 14.12.2011

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05 S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, S. 1) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide in ihrer Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser und Bodenverbandes „Finowfließ“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Schorfheide ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 S. 62, 90) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, kalenderjährlich Umlagen zur Deckung der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ zu leistenden Verbandsbeiträge, sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten. Diese sind zu kalkulieren und dürfen 15 v.H. des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen.
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, frühestens jedoch mit Vorlage des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ an die Gemeinde Schorfheide.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 5

Umlagensatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich

0,000862 €/m²

und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Beitragsumlageanteil **0,000750 €/m²** und
- b) Verwaltungskostenumlageanteil **0,000112 €/m²**, das entspricht 15 % des Betrages aus a).
Der tatsächliche Verwaltungskostenumlageanteil gemäß Kalkulation beträgt 0,000295 €/m².

§ 6

Fälligkeit der Umlage

Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und mit ihrem Jahresbetrag am 01. Juli eines jeden Jahres fällig.

Werden die Grundlagen der Umlagenerhebung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt oder bekannt, wird die Umlage in ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagenbescheides fällig. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden werden. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid der Gemeinde über die geänderte Bemessung ergeht.

§ 7

Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben und etwaigen Veränderungen wahrheitsgemäß mitzuteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung der Gemeinde Schorfheide über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, welche am 01.01.2009 in Kraft getreten ist, aufgehoben.

Schorfheide, den 15.12.2011



Uwe Schoknecht
Bürgermeister

